

Geschäftsordnung der Übernahmekommission

Die Vollversammlung der Übernahmekommission hat am 8. Februar 1999 gemäß § 28 Abs. 3 iVm § 28 Abs. 7 des Übernahmegesetzes, BGBl. I 1998/127, die folgende Geschäftsordnung beschlossen. Sie wurde nach Anhörung des Bundesministers für Justiz, des Bundesministers für Finanzen und der Wiener Börse AG zuletzt mit Beschluss der Vollversammlung vom 7. März 2022 geändert:

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Übernahmekommission sind der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die richterlichen Mitglieder, die auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich bestellten Mitglieder sowie die auf Vorschlag der Österreichischen Bundesarbeitskammer bestellten Mitglieder. Die Übernahmekommission wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in der Vollversammlung, in Senaten oder durch den Vorsitzenden tätig.
- (2) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Mitglieder sind in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden.

§ 2 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zur Übernahmekommission erlischt vor Ende der Funktionsperiode nur durch Tod, Verzicht oder eine Feststellung der Übernahmekommission gemäß § 28 Abs. 6 ÜbG.
- (2) Die Vollversammlung der Übernahmekommission hat das Erlöschen der Mitgliedschaft festzustellen, wenn ein Mitglied
 - zur ordentlichen Funktionsausübung unfähig wird;
 - eine grobe Pflichtverletzung begangen hat oder sonst ein Verhalten gesetzt hat, das mit dem Ansehen des Amtes unvereinbar ist; oder
 - Einladungen zu drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet hat.

§ 3 Befangenheit

- (1) Ist ein Mitglied der Übernahmekommission befangen, hat es sich der Ausübung des Amtes zu enthalten. Die Befangenheit ist von jedem Mitglied selbst geltend zu machen und unter Angabe des Befangenheitsgrundes unverzüglich dem Vorsitzenden der Übernahmekommission mitzuteilen.
- (2) Die Befangenheit eines Mitglieds ist nach § 7 Abs. 1 Z 1 bis 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 zu beurteilen. Sonstige wichtige Gründe, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, liegen insbesondere vor, wenn
 1. ein Mitglied der Übernahmekommission Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied eines beteiligten Unternehmens oder eines Unternehmens ist, das am Bieter oder an der Zielgesellschaft eine Beteiligung im Sinne § 189a UGB hält oder eine solche Funktion innerhalb der letzten fünf Jahre ausgeübt hat;
 2. ein Mitglied der Übernahmekommission selbst, ein Beratungsunternehmen, eine Wirtschaftstreuhandgesellschaft oder eine Anwaltschaftsgemeinschaft, deren Gesellschafter oder Mitarbeiter das Mitglied ist, Beratungstätigkeiten für ein solches Unternehmen ausübt oder innerhalb des letzten Jahres vor Einlei-

tung des Verfahrens ausgeübt hat oder in der anhängigen Sache ein beteiligtes Unternehmen berät oder beraten hat;

3. ein Mitglied der Übernahmekommission an einer beteiligten Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar Anteile, die bei Eröffnung des Verfahrens einen Kurswert von mehr als EUR 10.000,-- haben, hält; davon ausgenommen ist das Miteigentum im Wege der Beteiligung an einem dem Publikum angebotenen Investmentfonds bzw. vergleichbarer kollektiver Anlageinstrumente oder
 4. ein Mitglied der Übernahmekommission Optionen, Finanzterminkontrakte, Optionsscheine oder sonstige Derivate auf Aktien einer beteiligten Gesellschaft oder Optionen auf Aktienindizes, in denen eine am Verfahren beteiligte Gesellschaft zu mehr als 10 % gewichtet ist, hält; davon ausgenommen ist das Miteigentum im Wege der Beteiligung an einem dem Publikum angebotenen Investmentfonds oder vergleichbarer kollektiver Anlageinstrumente.
- (3) Sofern sich ein Mitglied nicht selbst für befangen erklärt, ist auf begründeten Antrag einer Partei oder auf begründetes Verlangen eines Senatsmitgliedes über die Befangenheit in Abwesenheit des Betroffenen vom für die Rechtssache zuständigen Senat zu entscheiden. Der Vorsitzende der Übernahmekommission hat zur Senatssitzung, in der über die Befangenheit entschieden werden soll, das nach der Geschäftsordnung vorgesehene Ersatzmitglied anstelle des Betroffenen einzuberufen (§ 28 Abs. 9 ÜbG). Ist über die Befangenheit des Senatsvorsitzenden zu entscheiden, der gleichzeitig auch die Funktion des Vorsitzenden der Übernahmekommission wahrnimmt, hat der jeweilige Stellvertreter die Sitzung zu leiten, ohne dass es einer gesonderten Ersatzzuweisung bedarf.

§ 4

Erreichbarkeit

Die Mitglieder der Übernahmekommission sollen dafür Sorge tragen, dass sie tunlichst auch außerhalb der Dienstzeiten und bei Abwesenheit von ihrem ständigen Aufenthaltsort telefonisch oder per E-Mail kurzfristig erreichbar sind.

§ 5

Verhinderung

- (1) Eine nicht bloß kurzfristige Verhinderung ist dem Vorsitzenden der Übernahmekommission möglichst frühzeitig mitzuteilen; soweit tunlich soll über länger dauernde Abwesenheiten das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden hergestellt werden.
- (2) Der Vorsitzende der Übernahmekommission hat darauf Bedacht zu nehmen, dass die Funktionsfähigkeit der Übernahmekommission stets gewährleistet ist.

§ 6

Verschwiegenheit und Geheimhaltung, Insiderregeln

- (1) Die Mitglieder der Übernahmekommission unterliegen der Amtverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG).
- (2) Insbesondere sind geheime, d.h. nicht allgemein bekannte Tatsachen, die dem Mitglied aus seiner Tätigkeit in der Übernahmekommission bekannt geworden sind, geheim zu halten, wenn einer der Beteiligten (Bieter, Zielgesellschaft, Beteiligungspapierinhaber, Berater etc.) daran ein Interesse hat oder wenn die Geheimhaltung zwecks Vorbereitung der Entscheidung oder sonst im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Die Mitglieder der Übernahmekommission haben geeignete praktische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, damit die erhaltenen Daten, Unterlagen und Informationen vertraulich bleiben.
- (4) Die Mitglieder der Übernahmekommission sind gemäß Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 Personen, die über Insiderinformationen verfügen und unterliegen daher dem Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen gemäß Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.
- (5) Um jedem Verdacht eines Missbrauchs von Insiderinformationen vorzubeugen, dürfen Mitglieder der Übernahmekommission unbeschadet der Regeln über die Befangenheit (§ 3) nach Kenntnis der Verfahrenseröffnung keine Transaktionen in Wertpapieren von beteiligten Gesellschaften – wie insbesondere Bieter, Zielgesellschaft oder deren Tochterunternehmen – vornehmen, selbst wenn kein Missbrauch von Insiderinformati-

onen vorliegt, z.B. weil die Information bereits öffentlich ist. Zur Durchsetzung dieser Regel wird bei der Geschäftsstelle eine Sperrliste der betroffenen Gesellschaften geführt, deren Änderungen den Mitgliedern der Übernahmekommission unverzüglich bekannt gegeben werden. Begründete Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden, bei Annahme eines Übernahmeangebotes genügt die vorherige Information des Vorsitzenden.

- (6) Vom Transaktionsverbot im Sinne des Abs. 5 dieser Bestimmung nicht umfasst sind Transaktionen, deren Aufträge zur Durchführung vor Kenntnis der Verfahrenseröffnung erteilt wurden. Solche Aufträge dürfen nach Kenntnis von der Verfahrenseröffnung weder abgeändert noch widerrufen werden.
- (7) Der Vorsitzende des Senats kann in begründeten Einzelfällen von der Aushändigung von Kopien vertraulicher Schriftstücke an die Senatsmitglieder absehen.

§ 7 Mitteilungen

- (1) Wird eine in dieser Geschäftsordnung vorgesehene Mitteilung oder Erklärung mündlich abgegeben, so ist sie in einem Aktenvermerk festzuhalten. Schriftliche sowie mündliche Erklärungen an den Vorsitzenden der Übernahmekommission oder an den Vorsitzenden eines Senats sind tunlichst gegenüber der Geschäftsstelle abzugeben.
- (2) In dieser Geschäftsordnung vorgesehene schriftliche Erklärungen oder Mitteilungen können auch per Fax oder E-Mail abgegeben werden.

2. Abschnitt Vollversammlung

§ 8

- (1) Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Übernahmekommission.
- (2) Die Vollversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen.

§ 9 Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung obliegen:

- (a) der Erlass der Geschäftsordnung einschließlich der Geschäftsverteilung (§ 28 Abs. 3 und 7 ÜbG);
- (b) das Feststellen des Erlöschens der Mitgliedschaft (§ 28 Abs. 6 und 7 ÜbG);
- (c) die allgemeine Stellungnahme zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung (§ 28 Abs. 7 ÜbG);
- (d) die allgemeine Stellungnahme zu Rechtsfragen, die unterschiedlich entschieden wurden (§ 28 Abs. 7 ÜbG);
- (e) die Stellungnahme zur Gebührenordnung (§ 31 Abs. 3 ÜbG);
- (f) die Beratung von Themen grundsätzlicher Bedeutung, wie insbesondere der Budgetvoranschlag sowie der Jahresbericht, erforderlichenfalls auch die Beschlussfassung.

§ 10 Einberufung

- (1) Die Vollversammlung wird durch den Vorsitzenden der Übernahmekommission – tunlichst unter Einhaltung einer Frist von sieben Kalendertagen – einberufen. Wenn zwei Mitglieder der Übernahmekommission dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangen, hat der Vorsitzende die Vollversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Brief, Fax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann vom Vorsitzenden der Übernahmekommission jederzeit ergänzt werden. Auf Verlangen zweier Mit-

glieder der Übernahmekommission hat der Vorsitzende die Tagesordnung bis zum 3. Tag vor der Versammlung zu ergänzen.

§ 11 Teilnahme

- (1) Jedes Mitglied der Übernahmekommission soll nach Möglichkeit an Sitzungen der Vollversammlung teilnehmen.
- (2) Bei Verhinderung kann ein Mitglied ein anderes Mitglied schriftlich mit seiner Vertretung betrauen und dieses für das vertretene Mitglied seine Stimme abgeben.
- (3) Der Vorsitzende der Übernahmekommission kann zu den Sitzungen der Vollversammlung Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie Sachverständige und Auskunftspersonen beiziehen.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Mehrheiten

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen können Senatsmitglieder auch per Videokonferenz teilnehmen; diese zählen als anwesend.
- (2) Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Übernahmekommission den Ausschlag.
- (3) Der Vorsitzende der Übernahmekommission kann eine schriftliche Abstimmung ohne Einberufung der Vollversammlung anordnen, wenn es sich um eine Angelegenheit von geringerer Bedeutung oder um eine dringende Angelegenheit handelt, es sei denn, dass zwei Mitglieder diesem Verfahren widersprechen.

§ 13 Verfahren

- (1) Der Vorsitzende der Übernahmekommission leitet die Vollversammlung der Übernahmekommission.
- (2) Der Vorsitzende der Übernahmekommission hat nach Eröffnung der Sitzung die Beschlussfähigkeit festzustellen. Nicht beschlussfähige Sitzungen sind auf den nächstmöglichen Termin zu verlegen.
- (3) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Leiter der Sitzung zu unterfertigen und vom Schriftführer gegenzuzeichnen und allen Mitgliedern unverzüglich zuzusenden. Einwände gegen die Niederschrift sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung der Niederschrift von den Mitgliedern schriftlich an die Geschäftsstelle der Übernahmekommission zu richten, ansonsten gilt die Niederschrift als genehmigt. Der Vorsitzende der Übernahmekommission hat der nächsten Vollversammlung über Änderungen der Niederschrift zu berichten.

3. Abschnitt Senate

§ 14 Aufgaben der Senate

- (1) Soweit durch das Übernahmegesetz nichts anderes vorgesehen ist, entscheidet die Übernahmekommission durch einen Senat (§ 28 Abs. 3 ÜbG); Entscheidungen in der Sache können bloße Stellungnahmen oder Bescheide sein.
- (2) Insbesondere sind folgende Entscheidungen durch einen Senat zu fällen:
 - (a) die Entscheidung, ob ein Angebot an mehrere Aktionäre als öffentliches Angebot zu qualifizieren ist und daher den Vorschriften des Zweiten Teils des Übernahmegesetzes unterliegt;

- (b) die Entscheidung über die Verpflichtung zur unverzüglichen Bekanntmachung der Absicht, ein Angebot zu stellen, sowie über Ausnahmen von dieser Verpflichtung (§ 5 ÜbG);
- (c) die Entscheidung, ob die Angebotsunterlage gesetzmäßig ist und ob die Veröffentlichung vorläufig oder endgültig untersagt werden soll (§ 11 Abs. 1 ÜbG);
- (d) Ausnahmen vom Verbot von Transaktionen in Beteiligungspapieren (§ 16 Abs. 1 ÜbG);
- (e) die Empfehlung oder Anordnung ergänzender Veröffentlichungen (§ 18 ÜbG);
- (f) die Entscheidung über die Verkürzung der Sperrfrist (§ 21 Abs. 4 ÜbG);
- (g) die Entscheidung über die Aufhebung des Ruhens der Stimmrechte (§ 22b Abs. 3 ÜbG);
- (h) die Entscheidung über die Angebotspflicht (§ 25 Abs. 2 und 3 ÜbG);
- (i) die Feststellung der Gesetzmäßigkeit oder -widrigkeit des angebotenen Preises (§ 26 ÜbG, § 27e Abs. 7 ÜbG);
- (j) die Entscheidung über die Aufhebung des Ruhens der Stimmrechte (§ 26a Abs. 4 ÜbG);
- (k) die Entscheidung über einen Feststellungsantrag über die Angebotspflicht (§ 26b ÜbG);
- (l) die Entscheidung über die Einleitung und Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens (§ 33 ÜbG);
- (m) die Entscheidung über das Ruhen der Stimmrechte bzw über das Aufheben des Ruhens der Stimmrechte (§ 34 Abs. 2 bis 4 ÜbG);
- (n) die Verhängung von Verwaltungsstrafen (§ 35 ÜbG);
- (o) die Entscheidung über Befangenheit eines Mitgliedes im Sinne des § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung.

§ 15 Zusammensetzung

- (1) Jeder Senat besteht aus dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter des Vorsitzenden (Senatsvorsitzender), einem Richter, einem auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich bestellten Mitglied und einem auf Vorschlag der Österreichischen Bundesarbeitskammer bestellten Mitglied. Für den Fall der Verhinderung oder Befangenheit (§ 16) aller auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich bestellten Mitglieder können die auf Vorschlag der Österreichischen Bundesarbeitskammer bestellten Mitglieder ersatzweise herangezogen werden; dasselbe gilt sinngemäß auch für den Fall der Verhinderung oder Befangenheit aller auf Vorschlag der Österreichischen Bundesarbeitskammer bestellten Mitglieder.
- (2) Der Senatsvorsitzende kann zu den Sitzungen des Senats Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie Sachverständige und Auskunftspersonen beziehen.
- (3) Die Zahl, Zuständigkeit und Zusammensetzung der Senate sowie die Vertretung der Senatsmitglieder wird durch die Geschäftsverteilung geregelt (Anhang 1). Die Geschäftsverteilung ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung. Die Geschäftsverteilung kann jederzeit durch Beschluss der Vollversammlung geändert werden.

§ 16 Verhinderung und Befangenheit

Ist ein Mitglied der Übernahmekommission befangen oder verhindert, hat der Vorsitzende der Übernahmekommission dem entscheidenden Senat das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied als Stellvertreter zuzuteilen.

§ 17 Zuweisung

- (1) Die Zuweisung eines Falles an den zuständigen Senat erfolgt durch den Vorsitzenden der Übernahmekommission. Über die erfolgte Zuweisung sind die Kommissionsmitglieder zu informieren.
- (2) Die Zuweisung ist unverzüglich nach Vorliegen eines Antrags vorzunehmen. Erfolgt die Einleitung des Verfahrens von Amts wegen, hat der Vorsitzende die Zuweisung vorzunehmen, sobald die Voraussetzungen für die Einleitung eines Verfahrens gegeben erscheinen.

§ 18 Verfahren

- (1) Das Verfahren in den Senaten ist nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. 1991/51 idgF, und dem Bundesgesetz betreffend Übernahmeangebote, BGBl. I 1998/127 idgF, durchzuführen.
- (2) Die Parteien des Verfahrens beziehungsweise ihre zuständigen Organmitglieder sind im Regelfall persönlich zu laden.

§ 19 Berichterstatter

- (1) Der Senatsvorsitzende ist im Regelfall auch Berichterstatter. In begründeten Fällen kann der Senatsvorsitzende ein anderes Mitglied des Senats als Berichterstatter bestimmen.
- (2) Der Berichterstatter hat soweit tunlich unter Bedachtnahme auf die Wichtigkeit der Fragestellung in Abstimmung mit den übrigen Senatsmitgliedern den dem Fall zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln und dem entscheidenden Senat einen begründeten Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten. Er wird hierbei von der Geschäftsstelle unterstützt.

§ 20 Senatsvorsitzender

- (1) Der Senatsvorsitzende leitet Verhandlungen und Sitzungen des Senats. Er hat sie anzuberaumen und die Mitglieder dazu innerhalb angemessener Frist unter Angabe von Zeit und Ort sowie einer vorläufigen Tagesordnung zu laden.
- (2) Dem Senatsvorsitzenden sind im Rahmen von Senatsverfahren verfahrensleitende Verfügungen vorbehalten, es sei denn der Senat entscheidet im Einzelfall anders.
- (3) Jedes Senatsmitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen; bei Verhandlungen muss jedoch eine rechtzeitige Verständigung der Parteien gewährleistet sein.
- (4) Die Ladung der Parteien und Zeugen, Aufträge zur Behebung von Formgebrechen, Entscheidungen über die Akteneinsicht sowie andere verfahrensleitende Verfügungen obliegen ebenso wie die Sitzungspolizei dem Senatsvorsitzenden. Die Bestellung von Sachverständigen soll vom Senat entschieden werden, es sei denn, dass Eile geboten ist.

§ 21 Sitzungen

- (1) Sitzungen der Senate dienen der Entscheidungsvorbereitung und der Entscheidung. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese hat insbesondere zu enthalten:
 1. Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung und, wenn schon frühere darauf bezügliche Sitzungen vorliegen, gegebenenfalls eine kurze Darstellung des Standes der Sache;
 2. Namen des Senatsvorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Senats sowie ein Hinweis, welcher der Gruppen gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 bis 4 ÜBG sie angehören;
 3. allfällige schriftliche Vorträge des Berichterstatters, schriftliche Gegenanträge und Begründungsentwürfe der sonstigen Mitglieder sowie schriftliche Vorbringen der Parteien als Beilagen;
 4. die zum Beschlusszeitpunkt aufrechterhaltenen Anträge der Parteien;
 5. alle gefassten Beschlüsse im vollen Wortlaut;
 6. die von den einzelnen Mitgliedern abgegebenen Stimmen sowie das Ergebnis der Abstimmungen;
 7. die Unterschrift des Senatsvorsitzenden sowie des Schriftführers.Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Senats zur Einsicht und Richtigstellung unverzüglich vorzulegen. Der Vorsitzende der Übernahmekommission soll eine Abschrift der Niederschrift erhalten. Einwände gegen die Niederschrift sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Woche nach Zusendung der Nieder-

schrift von den Mitgliedern des Senats schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten, ansonsten gilt die Niederschrift als genehmigt.

- (3) Die Beschlussfassung der Senate erfolgt in Anwesenheit aller Mitglieder eines Senats (oder ihrer Vertreter) oder im Umlaufweg. In dringenden Fällen können Senatsmitglieder auch per Videokonferenz teilnehmen; diese zählen als anwesend. Über die Art der Beschlussfassung entscheidet der Senatsvorsitzende.
- (4) Bescheide sind in Anwesenheit aller Mitglieder eines Senats zu beschließen, sofern es nicht um die Vorschreibung von Geldleistungen nach einem gesetzlich, statutarisch oder tarifmäßig feststehenden Maßstab oder bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt. In dringenden Fällen können Senatsmitglieder auch per Videokonferenz teilnehmen; diese zählen als anwesend.
- (5) Der Beschlussfassung im Umlaufweg kann jedes Senatsmitglied widersprechen. Bei Widerspruch gegen die Art der Beschlussfassung ist vom Senatsvorsitzenden unverzüglich eine Senatssitzung einzuberufen.
- (6) Der Senat entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Senatsvorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 22

Vorlage von Rechtsmitteln

- (1) Akten betreffend Rechtssachen, in denen Rekurs gemäß § 30a ÜbG erhoben wurde, sind, sofern der Rekurs nicht vom Senat wegen Verspätung zurückzuweisen oder vom Senatsvorsitzenden zur Verbesserung zurückzustellen ist, vom Senatsvorsitzenden ohne Einholung eines Senatsbeschlusses mit einem Vorlagebericht der übergeordneten Instanz vorzulegen. Die Vorlage hat ohne unnötigen Aufschub nach Einlangen der Rechtsmittelschriften aller Beteiligten des Verfahrens oder, falls nicht alle Beteiligten ein Rechtsmittel ergreifen, nach Ablauf der allen Beteiligten offenstehenden Rechtsmittelfristen zu erfolgen.
- (2) Im Vorlagebericht sind die Bezeichnung der Sache, Tag und Geschäftszahl der angefochtenen Entscheidung, sowie die zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit des Rekurses notwendigen Umstände anzugeben. Daneben kann der Senatsvorsitzende dem Vorlagebericht auch inhaltliche Äußerungen zum Rekurs beifügen (§ 30a ÜbG); damit kann der Senatsvorsitzende auch den Senat befassen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Beschwerden gegen Bescheide gemäß § 35 ÜbG (Strafverfahren) an das Bundesverwaltungsgericht. Überdies vertritt der Senatsvorsitzende die Übernahmekommission als belangte Behörde im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.

4. Abschnitt

Vorsitzender der Übernahmekommission

§ 23

Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende leitet die Übernahmekommission und vertritt sie nach außen.
- (2) Der Vorsitzende hat bis zum Tätigwerden eines Senats unter Mitwirkung der Geschäftsstelle den Markt von Amts wegen zu beobachten. Der Vorsitzende kann im Rahmen der amtswegigen Überwachung vor Tätigwerden des zuständigen Senats um Auskünfte ersuchen. Dazu zählen auch Presseerklärungen oder Ähnliches.
- (3) Der Vorsitzende hat sich um die Bereitstellung der zur Erfüllung der Aufgaben der Übernahmekommission notwendigen persönlichen, sachlichen und finanziellen Mittel zu bemühen. Er ist Vorgesetzter der Geschäftsstelle und zwar sowohl in fachlicher als auch in persönlicher Hinsicht (Dienstzeit, Urlaub etc.).
- (4) Der Vorsitzende hat sich um größtmögliche einheitliche Anwendung des Übernahmegesetzes zu bemühen; er sorgt für die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Ziele des Übernahmegesetzes sowie für die geeignete Veröffentlichung von Stellungnahmen und Entscheidungen (§ 32 ÜbG).

- (5) Die Übernahmekommission hat interne Richtlinien über die Information der Öffentlichkeit in Einzelfällen zu beschließen.
- (6) Der Vorsitzende kann seine Stellvertreter sowie andere Mitglieder jederzeit zur Erörterung von Angelegenheiten der Übernahmekommission einladen.

§ 24 Vertretung

Die Vertretung des Vorsitzenden der Übernahmekommission bei Befangenheit oder Verhinderung durch einen der Stellvertreter des Vorsitzenden ist durch die Geschäftsverteilung zu regeln.

5. Abschnitt Geschäftsstelle

§ 25 Aufgaben

- (1) Die Geschäftsstelle hat
 - a) den Vorsitzenden der Übernahmekommission sowie die entscheidenden Senate bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen;
 - b) in grundsätzlicher Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Übernahmekommission bis zum Tätigwerden eines Senats bei der amtswegigen Marktbeobachtung und bei Auskunftersuchen mitzuwirken sowie
 - c) die Ansprüche der Mitglieder der Übernahmekommission entsprechend der Vergütungsverordnung gegenüber dem der Wiener Börse leitenden und verwaltenden Börseunternehmen abzurechnen.
- (2) Die Geschäftsstelle hat die gemäß Abs. 1 lit. c erstellten Abrechnungen jedenfalls vor Weiterleitung an das Börseunternehmen dem Vorsitzenden der Übernahmekommission vorzulegen. Zweifelsfälle sind vom Vorsitzenden der Übernahmekommission und dessen Stellvertretern zu beraten und anschließend den betroffenen Mitgliedern der Übernahmekommission vorab zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Für Mitarbeiter der Geschäftsstelle gelten die in den §§ 3, 4 und 6, enthaltenen Verhaltenspflichten sinngemäß.

Für die Vollversammlung
Der Vorsitzende

Braumann

Anhang 1 – Geschäftsverteilung der Übernahmekommission gemäß § 28 Abs. 3 ÜbG iVm § 15 Abs. 3 der Geschäftsordnung.